G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 2010

Nummer 14

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	30. 3. 2010	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91 c GG	236
221	6.4.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	236
2251	31. 3. 2010	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	237
792	31. 3. 2010	Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe	237
792	31. 3. 2010	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)	238
95	30. 3. 2010	Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen am Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin	247

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: https://recht.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

2006

Bekanntmachung des Inkrafttretens

des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern -Vertrag zur Ausführung von Art. 91 c GG

Vom 30. März 2010

Nachdem am 29. März 2010 mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hinterlegt waren, tritt der Staatsvertrag gemäß seines § 7 Absatz 1 am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2010

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

- MBl. NRW. 2010 S. 236

221

Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW Vom 6. April 2010

Auf Grund von § 6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 325), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
 - "Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife; beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber"
 - b) Nach § 28 werden folgende neue Angaben ange-
 - "III. Besondere Bestimmungen für das bundes-weite zentrale Vergabeverfahren an den nordrheinwestfälischen Hochschulen
 - § 29 Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr, Auswahlverfahren der Hochschulen"
 - c) Die Angabe "§ 34" wird durch die Angabe "§ 30" ersetzt.
- 2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl "8" durch die Zahl "5" ersetzt.
- In § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 8" durch die Angabe "§ 10 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 8"
 - b) In Satz 3 wird die Zahl "10" durch die Zahl "7" ersetzt
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "Die in den Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie nach § 24 Absatz 2 verfügbar

gebliebenen Studienplätze werden der Wartezeitquote hinzugerechnet.

- d) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
 - 3. Auswahl innerhalb der Quote nach § 24 Absatz 2,"
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
 - "6. Auswahl auf Grund der Durchschnittsnote und weiterer Merkmale der Hochschule nach
 - cc) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5; Nummer 5 wird Nummer 7.
- 4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife; beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber"
 - b) Nummer 5 wird gestrichen; Nummer 6 wird zur neuen Nummer 5.
 - Der Wortlaut des Paragraphen wird neuer Absatz 1 des Paragraphen.
 - d) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - "(2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen 2 bis 4 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,
 - denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet
 - b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,
 - c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder
 - d) die im Sinne des § 4 Absatz 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der Anlage 6. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Anlage 6 Zugangsprüfung im Sinne der § 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüserbeiten der Zugangsprüßeren der fung am Verfahren beteiligt."

- 5. Nach § 28 werden die folgende Angabe und der folgende Paragraph eingefügt:
 - "III. Besondere Bestimmungen für das bundesweite zentrale Vergabeverfahren an den nordrhein-westfälischen Hochschulen

§ 29

Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr, Auswahlverfahren der Hochschulen

- (1) Die Gesamtzahl der an allen nordrhein-westfälischen Hochschulen in den Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 zu errechnenden Plätze werden anteilig an der Technischen Hochschule Aachen und den Universitäten Bonn, Köln und Münster vergeben.
- (2) Besteht Ranggleichheit bei der Auswahl der Quote, in der die Auswahl auf Grund der Durchschnittsnote und weiterer Merkmale der Hochschule durchgeführt wird, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit."

- 6. § 34 wird § 30.
- 7. In Anlage 1 der Verordnung werden die Wörter "Biologie" und "Psychologie" gestrichen.
- 8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe "2. Juni 2006" durch die Angabe "24. Oktober 2008" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe "16. Juni 2000" durch die Angabe "24. Oktober 2008" ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "14. Dezember 2001" durch die Angabe "24. Oktober 2008" ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe "16. Juni 2000" durch die Angabe "24. Oktober 2008" ersetzt.
 - e) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe "16. Juni 2000" durch die Angabe "24. Oktober 2008" ersetzt.
 - f) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "16. Juni 2000" durch die Angabe "24. Oktober 2008" ersetzt.
 - g) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe "16. Juni 2000" durch die Angabe "1. Februar 2007" ersetzt.
 - h) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe "14. Februar 1996" durch die Angabe "11. Dezember 2002" ersetzt.
 - i) In Absatz 13 wird die Angabe "18. November 2004" durch die Angabe "26. Juni 2009" ersetzt.
- 9. Der Verordnung wird folgende Anlage 6 angefügt:

"Anlage 6

Zulassung gemäß § 24 Absatz 2

- Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten
- 2. Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.
- 3. Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- 4. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
 - a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,

- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Düsseldorf, den 6. April 2010

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

- MBl. NRW. 2010 S. 236

2251

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 31. März 2010

Nachdem alle Vertragspartner die Ratifikationsurkunden bis zum 31. März 2010 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt haben, tritt der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 3 Absatz 2 am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2010

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

- MBl. NRW. 2010 S. 237

792

Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe Vom 31. März 2010

Auf Grund der §§ 2, 24 Absatz 1 und 57 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber.1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Tierarten

Über die im § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus werden Waschbär (Procyon lotor), Marderhund (Nyctereutes procyonoides), Nilgans (Alopochen aegyptiacus), Aaskrähe (Corvus corone), Elster (Pica pica) und Eichelhäher (Garrulus glandarius) zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt.

§ 2 Jagdzeiten

- (1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:
- Waschbären vom 16. Juli bis 31. März, Jungwaschbären ganzjährig,
- Marderhunde vom 1. September bis 28. Februar, Jungmarderhunde ganzjährig,
- 3. Nilgänse vom 16. Juli bis 31. Januar mit Ausnahme der Beschränkung nach \S 3 Nummer 6,
- 4. Aaskrähen vom 1. August bis 20. Februar und
- 5. Elstern vom 1. August bis 28. Februar.
- (2) Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd ausgeübt werden auf:
- 1. Rotwild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,

2. Dam- und Sikawild

Kälber vom 1. September bis 31. Januar Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,

3. Rehwild

Kitze vom 1. September bis 31. Januar

Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,

- Schwarzwild vom 1. August bis 31. Januar, Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke) ganzjährig,
- 5. Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- Wildkaninchen vom 1. Oktober bis 28. Februar, Jungkaninchen ganzjährig,
- 7. Iltisse vom 16. Oktober bis 28. Februar,
- Füchse vom 16. Juni bis 28. Februar, Jungfüchse ganzjährig,
- 9. Fasanen vom 16. Oktober bis 15. Januar,
- 10. Wildtruthähne vom 16. März bis 30. April,
- 11. Stockenten vom 16. September bis 15. Januar und
- 12. Grau- und Kanadagänse vom 16. Juli bis 31. Januar mit Ausnahme der Beschränkung nach § 3 Nummer 6.
- (3) Soweit die Schonzeit für Wildkaninchen, Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der oberen Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz), ist die Jagd auch in den Setz- und Brutzeiten zulässig (§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).

§ 3 Schonzeiten

Unbeschadet der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke nach § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes aufzuheben, sind folgende Tierarten mit der Jagd zu verschonen:

- 1. Baummarder,
- 2. Mauswiesel,
- 3. Rebhühner bis zum 31. Dezember 2015,
- 4. Wildtruthennen,
- 5. Bläss-, Saat- und Ringelgänse,
- 6. Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete:
 - a) Unterer Niederrhein

Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb)/Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B 8, B 8 bis B 220, B 220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees/Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B 67, B 67 bis L 459,

L 459 bis L 468, L 468 bis B 8, B 8 bis L 396, L 396 bis B 8, B 8 bis L 287, L 287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten, Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze;

b) Weseraue

Schnittpunkt B 61/Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B 482, B 482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze;

- 7. Wildenten (außer Stockenten),
- 8. Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen und
- 9. Eichelhäher.

§ 4 Jagdabgabe

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf 45 Euro, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf 22,50 Euro, für den Tagesjagdschein und für den Tagesfalknerjagdschein auf 12 Euro festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Jagdzeiten vom 9. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 447) und die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1985 (GV. NRW. S. 170) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2010

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

- MBl. NRW. 2010 S. 237

792

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)

Vom 31. März 2010

Auf Grund der §§ 17 Absatz 2 und 4, 19 Absatz 2 und 5, 22 Absatz 12 Nummer 1, 25 Absatz 3, 33 Absatz 2, 40 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Teil 1 Jäger- und Falknerprüfung

Kapitel 1 Jägerprüfung

§ 1 Zuständigkeit

Die Jägerprüfung ist bei der unteren Jagdbehörde abzulegen. Örtlich zuständig ist die untere Jagdbehörde, in

deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Jede untere Jagdbehörde hat mindestens einen Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
- 1. einem Vertreter der unteren Jagdbehörde,
- 2. dem Jagdberater oder dessen Vertreter und
- 3. drei jagdpachtfähigen (§ 11 Absatz 5 Satz 1 Bundesjagdgesetz) Jägern, von denen unter Berücksichtigung des Mitglieds nach Nummer 2 mindestens einer die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst haben muss. An diese Stelle kann ein Berufsjäger treten.
- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 und deren Stellvertreter werden von der unteren Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bestellungen nach Absatz 2 Nummer 3 erfolgen auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger. Die Landesvereinigung der Jäger stellt durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch die Durchführung von Fortbildungen und die Ausstellung entsprechender Teilnahmebescheinigungen, sicher, dass die vorgeschlagenen Mitglieder über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Eine auch mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die untere Jagdbehörde kann die Bestellung eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes nach Absatz 2 Nummer 3 aus wichtigem Grund nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger widerrufen.
- (6) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Ergibt sich auch bei einer Wiederholung der Wahl Stimmengleichheit, so bestimmt die untere Jagdbehörde den Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter, der Vertreter der unteren Jagdbehörde und mindestens zwei weitere Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

$\S \ 3 \\ \ \, \text{Prüfungsgebiete}, \text{Prüfungsverfahren} \\$

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil muss den anderen Prüfungsteilen vorausgehen.
- (2) Die Prüfung umfasst im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil folgende Sachgebiete:
- Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz;
- Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- und Waldbaues, Wildschadenverhütung;
- 3. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);
- 4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.
- (3) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich nach Tag und Uhrzeit bestimmt und den unteren Jagdbehörden bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bekanntgegeben. Die unteren Jagdbehörden setzen die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung fest und machen diese Termine zusammen mit dem Termin für die schriftliche Prüfung mindestens drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung im amtlichen Verkündungsorgan bekannt.

- (4) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Vertreter der obersten und der oberen Jagdbehörde sowie bevollmächtigte Vertreter der Landesvereinigung der Jäger können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende kann beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung in begründeten Fällen Zuhörer zulassen.
- (5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist von dem Vertreter der unteren Jagdbehörde eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der unteren Jagdbehörde aufzubewahren.
- (6) Die untere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

§ 4 Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr:
- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

- (2) Zur Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden:
- Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- 2. Bewerber, denen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss; hierzu holt die untere Jagdbehörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bekanntzugeben. Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, erhalten einen Bescheid.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind aus den Sachgebieten des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 je 25 Fragen anhand eines Fragebogens den Bewerbern zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen vorgegebener Antworten möglich ist.
- (2) Der Fragebogen wird für jeden Prüfungstermin von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich erstellt. Die Fragen sind dem unter www.jaegerpruefungsfragen.nrw.de veröffentlichten Fragenkatalog von insgesamt fünfhundert Fragen zu entnehmen.
- (3) Die obere Jagdbehörde übersendet den Fragebogen in ausreichender Zahl mit einer Musterlösung den unteren Jagdbehörden in einem verschlossenen Umschlag. Der Umschlag darf erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung von der Aufsicht in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden.
- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung, der längstens zwei Stunden dauern soll, findet unter Aufsicht von mindestens zwei von dem Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Ausschusses statt.

(5) Die vom Prüfungsausschuss bewerteten Fragebögen sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 6 Schießprüfung

- (1) Die Schießprüfung, bei der mindestens zwei von dem Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein müssen, besteht aus:
- 1. Büchsenschießen,
- 2. Flintenschießen
- (2) Beim Büchsenschießen sind fünf Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nummer 1 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben. Des Weiteren sind fünf Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben.
- (3) Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss zehn bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphase) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger zulassen, dass das Flintenschießen abweichend von Satz 1 in einer anderen Form mit vergleichbarer Schwierigkeit (z.B. auf elektronisch simulierte bewegliche Ziele) durchgeführt wird, und die Mindestleistung entsprechend den Anforderungen nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 festlegen. Es sind
- a) beim Skeetschießen je zwei Tauben von den Ständen 1, 3, 4, 5 und 7 aus zu beschießen, wobei jeweils die erste Taube vom hohen Turm und die zweite Taube vom niedrigen Turm geworfen wird;
- b) beim Trapschießen die Tauben in wechselnder Höhe und Seitenrichtung zu werfen;
- c) Kipphasen aus einer Entfernung von 25 bis 35 m zu beschießen.
- (4) Bei der Schießprüfung dürfen eigene Jagdwaffen mit beliebiger Visierung und Optik benutzt werden. Für das Büchsenschießen sind alle für Schalenwild zugelassenen Patronen, für das Flintenschießen die Kaliber 20, 16 und 12 zugelassen.
- (5) Die Schießprüfung kann von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald die Mindestleistungen nach § 8 Absatz 4 erbracht sind oder feststeht, dass die Mindestleistung nicht mehr erreicht werden kann.
- (6) Die Ergebnisse der Schießprüfung sind in eine Schießliste einzutragen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Schießliste ist der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 7 Mündlich-praktische Prüfung

- (1) Beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung sind Fragen aus den Sachgebieten des \S 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 zu stellen.
- (2) Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens 3 Personen geprüft werden. Der mündlich-praktische Teil der Prüfung soll in der Regel je oder Bewerber nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 8 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn entweder in jedem Sachgebiet mindestens 14 Fragen oder insgesamt mindestens 70 Fragen, darunter 14 Fragen aus dem Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nummer 1, richtig und vollständig beantwortet sind.
- (3) Die Schießprüfung ist bestanden, wenn

- 1. beim Büchsenschießen auf die Rehbockscheibe mindestens vierzig Ringe,
- beim Büchsenschießen auf die flüchtige Überläuferscheibe mindestens zwei Treffer in den Ringen erzielt und
- 3. beim Flintenschießen mindestens drei Wurftauben oder fünf Kipphasen getroffen worden sind.

Hat der Bewerber die geforderten Schießleistungen insgesamt oder in Teilen nicht erbracht, ist ihm die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung oder der nicht erfüllten Teile am gleichen Tage zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben unberücksichtigt.

(4) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten, darunter in den Sachgebieten des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3, mit "bestanden" bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung in dem jeweiligen Sachgebiet mit "bestanden" zu bewerten.

§ 9 Prüfungsergebnis

- (1) Ist der schriftliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat die untere Jagdbehörde den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.
- (2) Ein Bewerber kann durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder bei der Schießprüfung die Waffe unvorsichtig handhabt.
- (3) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Bewerber den schriftlichen Teil, die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil bestanden hat.

§ 10 Nachprüfung

- (1) Bewerbern, die die Schießprüfung (auch nach Wiederholung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2) und den mündlichpraktischen Teil der Prüfung oder einen der beiden Teile nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der unteren Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den er nicht bestanden hat. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden.
- (2) Für das Verfahren und die Durchführung der Nachprüfung gelten die Vorschriften für die Jägerprüfung sinngemäß.

§ 11 Sondervorschriften für die Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagdscheins

- (1) Wird die Jägerprüfung lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt, entfällt abweichend von \S 3 Absatz 1 die Schießprüfung.
- (2) Im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil der Prüfung werden keine Fragen aus dem Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nummer 3 gestellt. Im Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nummer 2 entfallen Fragen zu Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf Jagdwaffen, im Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nummer 4 entfallen Fragen zum Waffenrecht.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist abweichend von § 8 Absatz 3 bestanden, wenn in jedem zu prüfenden Sachgebiet 14 oder insgesamt 55 Fragen, darunter 14 Fragen aus dem Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nummer 1, richtig und vollständig beantwortet sind.
- (4) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist abweichend von § 8 Absatz 5 bestanden, wenn die Leistungen

in zwei Sachgebieten mit bestanden bewertet worden sind.

(5) Auf dem nach bestandener Prüfung zu erteilenden Prüfungszeugnis ist zu vermerken, dass die Prüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen für den Erwerb eines Falknerjagdscheins dient.

Kapitel 2 Falknerprüfung

§ 12

Zuständigkeit

Die Falknerprüfung ist bei der oberen Jagdbehörde abzulegen.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Die obere Jagdbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
- 1. drei Vertretern der Falknerei,
- 2. einem Vertreter der Jägerschaft und
- 3. einem Vertreter der Vogelkunde.
- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der oberen Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 erfolgt nach Anhörung der im Land Nordhein-Westfalen wirkenden Verbände der Falknerei, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 2 nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 3 nach Anhörung der im Land Nordhein-Westfalen wirkenden Verbände für Vogelkunde. Die im Absatz 2 Nummer 1 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Vorsitzende soll dem Personenkreis nach Absatz 2 Nummer 1 angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (7) Die obere Jagdbehörde kann die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund widerrufen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der mündliche Teil muss dem praktischen Teil vorausgehen. Die Prüfung umfasst im mündlichen Teil folgende Sachgebiete:
- Kenntnis der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen;
- 2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
- Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Hunden für die Beizjagd;
- Rechtsgrundlagen der Falknerei, Greifvogelschutz einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln.
- (2) Die Prüfung im praktischen Teil umfasst Fragen der Haltung von Greifvögeln und der Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung).

- (3) Die obere Jagdbehörde setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Bedarf fest und gibt sie mindestens drei Monate vorher unter der Angabe der Prüfungsorte in den Amtsblättern der Bezirksregierungen bekannt.
- (4) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Vertreter der obersten und der oberen Jagdbehörde können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen Zuhörer zulassen.
- (5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der oberen Jagdbehörde aufzubewahren.
- (6) Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens fünf Personen geprüft werden. Der mündliche Teil der Prüfung soll in der Regel je Bewerber nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (7) Die obere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

§ 15 Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens einen Monat vor dem Termin bei der oberen Jagdbehörde einzureichen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und
- 3. der Nachweis über die nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 bestandene Jägerprüfung.

Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

- (3) Zu der Prüfung dürfen von der oberen Jagdbehörde nicht zugelassen werden:
- 1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- 2. Bewerber, denen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 16

Bewertung der Leistung

- (1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Prüfungsteil mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Im mündlichen Teil der Prüfung sind die Leistungen in jedem Sachgebiet (§ 14 Absatz 1) gesondert zu bewerten.
- (2) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten, darunter im Sachgebiet des § 14 Absatz 1 Nummer 1, mit "bestanden" bewertet worden sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung mit "bestanden" zu bewerten.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Ein Bewerber kann durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht.

- (2) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat.

§ 18 Nachprüfung

- (1) Bewerbern, die einen der beiden Teile der Prüfung nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der oberen Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den er nicht bestanden hat. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Falknerprüfung durchgeführt werden.
- (2) Für das Verfahren und die Durchführung der Nachprüfung gelten die Vorschriften für die Falknerprüfung sinngemäß.

Kapitel 3 Gemeinsame Prüfungsbestimmungen

8 19

Prüfungsentscheidung

- (1) Die zuständige Jagdbehörde entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse, ob die Prüfung insgesamt (§ 9 Absatz 4 oder § 17 Absatz 3) bestanden ist.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder für wen die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 9 Absatz 3 oder § 17 Absatz 2), erhält einen Bescheid.

§ 20

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und § 13 Absatz 2 und 3 sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung nach Maßgabe des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes.

Teil 2 Regelung der Jagdausübung

Kapitel 1

Klasseneinteilung und Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)

§ 21

Klasseneinteilung, Abschussgrundsätze

- (1) Männliches Rotwild und Damwild wird unter Berücksichtigung des Alters, der Geweihausbildung und von Gütemerkmalen nach Maßgabe der §§ 22 und 24, männliches Sikawild, Rehwild und Muffelwild unter Berücksichtigung des Alters nach Maßgabe der §§ 23, 25 und 26 in Klassen eingeteilt.
- (2) Die bei normalem Altersaufbau geltenden Abschussanteile und die Kriterien für den Abschuss ergeben sich aus der Anlage. Wird der normale Altersaufbau durch Fallwild oder Fehlabschüsse beeinträchtigt, so ist diese Beeinträchtigung in den Folgejahren bei der Abschussplanung auszugleichen.

§ 22 Rotwild

Männliches Rotwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

- 1. Klasse 0 (Hirschkälber)
 - Klasse III (Junge Hirsche) IIIa Fehlerfreie Hirsche bis zum 3. Kopf IIIb Fehlerhafte Hirsche bis zum 3. Kopf

- 3. Klasse II (Mittlere Hirsche) IIa Fehlerfreie Hirsche vom 4. bis 11. Kopf IIb Fehlerhafte Hirsche vom 4. bis 11. Kopf
- 4. Klasse I (Alte Hirsche) Hirsche ab 12. Kopf.

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen III b und II b anzusehen, deren Geweihausbildung den Kriterien für den Abschuss nach der Anlage entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

§ 23 Sikawild

Männliches Sikawild wird in folgende Klassen eingeteilt:

- 1. Klasse 0 (Hirschkälber)
- 2. Klasse III (Junge Hirsche) Hirsche bis zum 2. Kopf
- 3. Klasse II (Mittlere Hirsche) Hirsche vom 3. bis 7. Kopf
- 4. Klasse I (Alte Hirsche) Hirsche ab 8. Kopf.

§ 24 Damwild

Männliches Damwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

- 1. Klasse 0 (Hirschkälber)
- Klasse III (Junge Hirsche)
 IIIa Fehlerfreie Hirsche bis zum 2. Kopf
 IIIb Fehlerhafte Hirsche bis zum 2. Kopf, weiße Stücke
- 3. Klasse II (Mittlere Hirsche) IIa Fehlerfreie Hirsche vom 3. bis 9. Kopf IIb Fehlerhafte Hirsche vom 3. bis 9. Kopf
- 4. Klasse I (Alte Hirsche) Hirsche ab 10. Kopf.

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen IIIb und IIb anzusehen, deren Geweihausbildung den Kriterien für den Abschuss nach der Anlage entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

§ 25 Rehwild

Männliches Rehwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

- 1. Klasse II Einjährige Böcke
- 2. Klasse I Mehrjährige Böcke.

§ 26 Muffelwild

Männliches Muffelwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

- 1. Klasse 0 (Widderlämmer)
- 2. Klasse III (Junge Widder) Einjährige Widder
- 3. Klasse II (Mittlere Widder) Zwei- bis vierjährige Widder
- 4. Klasse I (Alte Widder) Fünfjährige und ältere Widder.

Kapitel 2 Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild

§ 27 Verbote

- (1) Über die Verbote des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus ist verboten, die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben.
- (2) Verboten ist.
- 1. Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (Kirrungen) zu erlegen,
- Schalenwild ausgenommen bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen,
- 3. in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von Kirrungen zu erlegen.

- (3) Über die Beschränkungen des § 25 Absatz 2 Sätze 1 und 4 LJG-NRW hinaus ist verboten,
- 1. Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder Kirrmitteln anzulocken (kirren),
- 2. Schwarzwild außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten Notzeit zu füttern,
- Schwarzwild in anderer Weise als in § 28 dieser Verordnung festgelegt zu kirren oder zu füttern,
- Rehwild außerhalb von Notzeiten zu füttern; hiervon ausgenommen ist die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu,
- 5. Futter- oder Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen,
- zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu oder Grassilage zu verwenden,
- 7. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder Futtermittelzusatzstoffe an Wild zu verabreichen, soweit dies nicht behördlich angeordnet, veranlasst oder genehmigt worden ist; hiervon ausgenommen sind Stoffe, die ausschließlich als Silierhilfe eingesetzt werden,
- 8. tierische Fette und tierisches Eiweiß sowie Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wild zu verfüttern oder als Kirrmittel einzusetzen.

§ 28

Kirrung und Fütterung von Schwarzwild

- (1) Die Kirrung von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn
- im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als eine Kirrstelle je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche angelegt wird,
- 2. keine Fütterungs- oder Kirreinrichtungen verwendet werden,
- 3. als Kirrmittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
- 4. die Menge des Kirrmittels zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als einen Liter je Kirrstelle beträgt,
- 5. das Ausbringen des Kirrmittels von Hand erfolgt,
- 6. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist, und
- die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1:10000 oder 1:25000 vorher angezeigt worden sind.
- (2) Die Fütterung von Schwarzwild in Notzeiten nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 dieser Verordnung und nach § 25 Absatz 2 Satz 3 LJG-NRW ist nur zulässig, wenn die Futteraufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist. § 25 Absatz 2 Satz 4 LJG-NRW bleibt unberührt.

§ 29

Beseitigung verbotswidriger Fütterungen und Kirrungen

- (1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz anordnen.

Kapitel 3

Verwendung von Fanggeräten und Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd

§ 30

Verbotene Fanggeräte

Über das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind verboten:

- Knüppelfallen (einschließlich Prügel- und Rasenfallen),
- 2. Marderschlagbäume,
- 3. Scherenfallen,

- 4. Drahtbügelschlagfallen (einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart),
- 5. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden,
- 6. Wippbrettkastenfallen, die nicht die in § 11 Absatz 2 genannten Mindestmaße aufweisen.

\$ 31

Fallen für den Lebendfang

- $(1)\,$ Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie
- 1. für den Einzelfang bestimmt sind,
- vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und
- 3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.
- (2) Wippbrettkastenfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen. Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen an einer Seite des Fangraums ein kreisförmiges Loch mit einem Durchmesser von 24 mm aufweisen oder mit einer Gewichtstarierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswieseln und Mäusen verhindert wird.

§ 32

Fallen für den Totfang

- (1) Fallen für den Totfang müssen so beschaffen sein, dass
- 1. sie über eine für die jeweilige Tierart ausreichende Bügelweite verfügen,
- 2. die Klemmkraft für das sofortige Töten des Tieres ausreicht und
- 3. sie über einen Köderabzug ausgelöst werden.
- (2) Abzugeisen für Fuchs, Dachs, Waschbär und Marderhund müssen zwei Spannfedern und Bügelweiten von mindestens 56 cm bis höchstens 70 cm aufweisen; Abweichungen bis zu 10 vom Hundert sind zulässig.
- (3) Abzugeisen für Marder müssen eine Bügelweite von 37 cm aufweisen; Abweichungen bis zu 10 vom Hundert sind zulässig.
- (4) Wer die Fangjagd mit Totfangfallen ausübt, muss sich vor dem Einsatz davon überzeugen, dass die Fanggeräte die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Klemmkraft, erfüllen.
- (5) Bei Abzugeisen sind folgende Mindestklemmkräfte einzuhalten:

Bügelweite 70 cm 300 Newton Bügelweite 60 und 56 cm 200 Newton Bügelweite 37 cm 150 Newton.

§ 33 Fangmethoden

- (1) Fallen für den Lebendfang müssen so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird.
- (2) Bei Abzugeisen mit Bügelweiten von 37 cm bis 60 cm soll über den losen Bügel gefangen werden.
- (3) Beim Einsatz von Fallen für den Totfang und beköderten Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Fallen für den Totfang dürfen nur in Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen, aufgestellt werden. Sie sind im unmittelbaren Gefahrenbereich mit dem Hinweis auf einem wetterfestem Schild "Vorsicht Falle Verletzungsgefahr" verbunden mit einem zur Warnung dienenden Piktogramm zu versehen. Die Öffnung der Fangbunker oder der Zugang zu den Fanggärten darf bei der Bügelweite von 37 cm nicht größer als 8 cm, bei den übrigen Bügelweiten nicht größer als 25 cm sein.
- (4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren; Fallen für den Totfang sind täglich morgens zu kontrollieren.

Kapitel 4 Aussetzen von aufgezogenem Wild

§ 34

Aussetzen von Federwild

Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fasanen und Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar auszusetzen. Das Verbot gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

Kapitel 5 Ausnahmegenehmigungen, Bußgeldvorschriften

§ 35 Ausnahmen

Die untere Jagdbehörde kann

- abweichend von den §§ 22 und 24 auch m\u00e4nnliches Wild der Klassen IIIa und IIa zum Abschuss freigeben, wenn dies mit R\u00fccksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.
- Ausnahmen von den Verboten des § 27 Absatz 2 und 3 zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Sie bedarf hierzu des Einvernehmens mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung;
- im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten und Geboten der §§ 30 bis 33 zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zum Schutz vor Wildseuchen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist und Gefährdungen Dritter auszuschließen sind.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des \S 55 Absatz 2 Nummer 9 LJG-NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot des § 27 zuwiderhandelt,
- entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 7 die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
- 3. entgegen § 29 Absatz 1 verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen nicht beseitigt,
- 4. entgegen § 30 verbotene Fanggeräte verwendet,
- 5. entgegen § 31 Absatz 1 Fallen für den Lebendfang verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- entgegen § 32 Absatz 2 oder 3 andere als die dort genannten Abzugeisen verwendet,
- entgegen § 32 Absatz 5 Abzugeisen verwendet, die nicht die dort genannten Mindestklemmkräfte erfüllen
- 8. entgegen § 33 Absatz 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt, Fallen für den Totfang außerhalb von Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen, aufstellt, nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht oder die für Öffnungen und Zugänge vorgeschriebenen Maße überschreitet,
- 9. entgegen § 33 Absatz 4 Fallen nicht kontrolliert,
- 10. entgegen § 34 Fasanen oder Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar aussetzt.

Teil 3 Wild- und Jagdschaden

§ 37

Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen (§ 32 Absatz 2 Bundesjagdgesetz), sind außer anderen üblichen geeigneten Mitteln wilddichte Zäune gegen

- 1. Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 m,
- 2. Rehwild in Höhe von 1,50 m,
- Schwarzwild und Kaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde anzusehen.

§ 38

Vergütung der Wildschadenschätzer

Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine Vergütung in Höhe von 20 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens 100 Euro für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 39

Gleichstellungsklausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 40 Übergangsvorschrift

Für das Verfahren und die Durchführung der Jägerprüfung und der Falknerprüfung im Jahr 2010 sind die Vorschriften der Verordnung über die Jägerprüfung vom 12. April 1995 (GV. NRW. S. 482, ber. 1997 S. 390) und der Verordnung über die Falknerprüfung vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 315) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die
- 1. Jägerprüfung vom 12. April 1995 (GV. NRW. S. 482, ber. 1997 S. 390),
- 2. Verordnung über die Falknerprüfung vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 315),
- 3. Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 6. November 1993 (GV. NRW. S. 914).
- Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 448),
- 5. Fütterungsverordnung vom 23. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380),
- Fangjagdverordnung vom 5. Juli 1995 (GV. NRW. S. 918, ber. 1997 S. 288),

außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2010

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

Anlage zur VO vom 31.3.2010 Durchführung des Landesjagdgesetzes

Zu § 22 Rotwild

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuss
0	Hirschkälber	35	-
III b	1. bis 3. Kopf	40	Spießer, Augsprossengabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner (Enden unter 4 cm Länge bleiben unberücksichtigt)
II b	4. bis 11. Kopf	10	Spießer, Augsprossengabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner, ab 6. Kopf auch einseitige Kronenhirsche (Enden unter 4 cm Länge bleiben unberücksichtigt)
1	Ab 12. Kopf	15	-

Zu § 23 Sikawild

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuss
0	Hirschkälber	30	-
III	1. und 2. Kopf	30	vorrangig körperlich schwächere Stücke
II	3. bis 7. Kopf	20	vorrangig körperlich schwächere Stücke
ī	ab 8. Kopf	20	-

Zu § 24 Damwild

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuss
0	Hirschkälber	20	-
IIIb	1. und 2. Kopf	45	Kopf: Spießer Kopf: Hirsche mit Geweihen, deren Verbreiterung im oberen Stangenbereich beidseitig unter 6 cm liegt Weiße Hirsche (alle Altersklassen)
IIb	3. bis 9. Kopf	20	Hirsche mit ein- oder beidseitig fehlerhaften Schaufeln: 3. Kopf: Hirsche mit Geweihen, deren Verbreite- rung im oberen Stangenbereich unter 6 cm liegt 4. bis 9. Kopf: Hirsche mit Schaufelbreiten unter 10 cm Schlitzschaufeln (alle Altersstufen)
I	ab 10. Kopf	15	-

Zu § 25 Rehwild

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %
II	Einjährige Bö- cke	40
Τ	Mehrjährige Böcke	60

Zu § 26 Muffelwild

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuss
0	Widderlämmer	30	-
III	Einjährige Widder	20	-
II	2 bis 4 Jahre	20	vorrangig Einwachser und schalenkranke Stücke
I	5 Jahre und älter	30	-

Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen am Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin

Vom 30. März 2010

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 23. März 2010 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen am Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß \S 4 des Staatsvertrages gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. März 2010

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Dr. Jürgen Rüttgers

> Abkommen über die Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen am Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Soziales und Gesundheit,

Das Land Nordrhein-Westfalen. vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Zusatzabkommen zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert am 15. November 2001.

§ 1

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und das Land Nordrhein-Westfalen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert am 15. November 2001, bei.

Aufgrund von § 5 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin wird der von den Mitgliedern zur Finanzierung der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC) zur Verfügung zu stellende Betrag ab dem 1. Januar 2009 auf insgesamt 396.130 € und ab dem 1. Januar 2010 auf insgesamt 424.130 € festgelegt. Die Anteile der Länder werden wie folgt festgelegt:

Von dem Gesamtbetrag trägt die

Freie und Hansestadt Hamburg 214.743 €,

die Anteile der Länder

Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen betragen je Land 28.000 €,

die Anteile der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein an dem Restbetrag von 153.387 € werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel (2009) wie folgt festgelegt:

10.569 € Bremen Niedersachsen 105.306 € 37.512 € Schleswig-Holstein

Der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird erstmals zum 1. Januar 2009, der Beitrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstmals zum 1. Januar 2010 erhoben.

Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Länder.

Dieses Abkommen tritt mit Erfüllung aller jeweils zu beachtenden innerstaatlichen Voraussetzungen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Für den Ministerpräsidenten Die Ministerin für Soziales und Gesundheit i. V. Staatssekretär Nikolaus V o s s Schwerin, den 7. Dezember 2009

Für das Land Nordrhein-Westfalen, Für den Ministerpräsidenten Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Minister Karl-Josef Laumann Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Für die Freie Hansestadt Bremen, Für den Senat, Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Senatorin Ingelore Rosenkötter Bremen, den 23. Dezember 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, Für den Senat Der Präses der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Senator Dietrich Wersich

Hamburg, den 27. November 2009

Für das Land Niedersachsen, Für den Ministerpräsidenten, Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Ministerin Mechthild Ross-Luttmann

Hannover, den 27. Januar 2010

Für das Land Schleswig-Holstein, Für den Ministerpräsidenten Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit Minister Dr. Heiner Garg

Kiel, den 16. Februar 2010

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30$ Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Einzelbestellungen: Graienberger Aliee 62, Fax (0211) 50 62/223, Fel. (0211) 50 62/221, vel. (0211) 50 62/221, vel

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359